GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

346. Hahl, Albert. 1909. "Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungs behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1908." [Bye-laws of the Governor of German New Guinea for carrying out the Imperial decree concerning the rights of administrators in the protectorates in Africa and the South Sea to give force to administrative and civil actions, dated 14 July 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, nº 1, pp. 8–15.

Executing regulations regarding the Imperial decree governing administration of various administrative actions to enforce the payment of fines and public and private debts and the ability to confiscate forfeited property to ensure that such debts are paid. This decree will be in force in the absence of a specific decree passed by the individual protectorates.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905.

Vom 10. September 1908.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der genannten Kaiserlichen Verordnung unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 15. März 1907 folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen ein anderes angeordnet ist, die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen je für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine bestimmte Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksgerichts auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmer findet das Verwaltungszwangsverfahren in Ermanglung einer Feststellung der Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs ihrer Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen ermächtigt.

Soweit der Erlaß von Anordnungen unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen ist, haben diese wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauchs unmittelbaren Zwanges) die nach Absatz 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß dem § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs ihrer Durchführung sind die Bezirksämter ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 50 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Dieser Paragraph berührt nicht die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung oder Fortsetzung solcher Zustände zu hindern.

§ 5. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

Damit die durch Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatze zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen) handelt, und daß deshalb die befristete Beschwerde (§ 6 dieser Bestimmungen) zu erheben ist, wird den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 6. (Zu §§ 2 Ziff. 3; 17; 19; 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die in diesen Paragraphen genannten Fristen werden für Neuhannover, die Admiralitätsinseln, die Inseln im Nordwesten des Schutzgebietes und Kaiser-Wilhelmsland auf drei Monate verlängert, ausgenommen das Küstengebiet von Kap Croisilles bis Kap Rigny und von Ser bis Lemieng, diese beiden Landschaften eingeschlossen sowie ausgenommen die den genannten Küstenstrecken unmittelbar vorgelagerten Inseln.

§ 7. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksämter und Stationen (§ 1 Abs. 1 dieser Bestimmungen) mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 50 ℳ, Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, das bezeichnete Strafmaß nicht überschreiten.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig.

3. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

a) binnen welcher Frist (§ 6 dieser Bestimmungen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann;
b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist;
c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

4. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller darüber kostenfrei eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 8. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 7 Ziffer 4 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 9. (Zu § 36 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksämtern und Stationen zu (§ 1 Ziff. 1 dieser Bestimmungen). Insoweit die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 10. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.